

Auffrischungslehrgang für Prüfer

CRE(A), FIE
FE-A / S / H

Modul 1 - Grundlagen

gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011, FCL.1015
VO (EU) Nr. 2020/358, SFCL.430
und jeweils AMC / GM

09.02.2024

Ziele heute:

Luftrechtliche Grundlagen

Rolle des Prüfers allgemein

Haftung /Versicherung

Datenschutz



**VO (EU) 2018/1139 Grundverordnung
VO (EU) 1178/2011 mit den Anhängen
VO (EU) 2020/359 mit Anhängen**

VO (EU) 1178/2011 – Anhang I – Teil-FCL

Abschnitt A	GEN
Abschnitt B	LAPL
Abschnitt C	PPL
Abschnitt D	CPL
Abschnitt E	MPL
Abschnitt F	ATPL
Abschnitt G	IR
Abschnitt H	CR & TR
Abschnitt I	Weitere Berechtigungen (Kunstflug/Segelflug/Schleppen/Nacht/EIR)
Abschnitt J	Lehrberechtigte (FI/TRI/CRI/IRI/SFI)
Abschnitt K	Prüfer
Anlagen 1 - 9	z.B. Anrechnung Theorie / Ausbildungslehrgänge / Protokolle

VO (EU) 2020/358 (Anhang II DVO(EU) 2018/1976

Abschnitt	GEN
Abschnitt	SPL
Abschnitt	ADD (weitere Berechtigungen und Rechte)
Abschnitt	Fluglehrer
Abschnitt	Flugprüfer

Änderungen der VO (EU)

Änderungen werden im Amtsblatt der EU unter folgendem Link veröffentlicht:

www.eur-lex.europa.eu

Neuigkeiten und Änderungen der EASA werden unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.easa.europa.eu/newsroom-and-events/connect-with-us>

<https://www.easa.europa.eu/document-library/general-publications/easy-access-rules-aircrew-regulation-eu-no-11782011>



DOWNLOADS

-  **Easy Access Rules for Aircrew (Regulation (EU) No 1178/2011)**

-  Easy Access Rules for Flight Crew Licencing (Part-FCL)
-  Easy Access Rules for Authority Requirements for Aircrew (Part-ARA)
-  Easy Access Rules for Organisation Requirements for Aircrew (Part-ORA)
-  Easy Access Rules for Medical Requirements

...nur auf Englisch

EASA Easy Access Rules

The graphic features the EASA logo at the top left, with the text "European Union Aviation Safety Agency". Below it is a central circular diagram with a pilot icon in the center, surrounded by icons for various aircraft (jet, propeller, helicopter), a medical symbol (stethoscope), and a building. At the bottom right, a vertical banner reads "Aircrew (IR + AMC/GM) eRules".



Easy Access Rules for Aircrew
(Regulation (EU) No 1178/2011)

Note from the editor

NOTE FROM THE EDITOR

The content of this document is arranged as follows: the cover regulation (recitals and articles) with the implementing rule (IR) points appear first, followed by the related acceptable means of compliance (AMC) and guidance material (GM) paragraph(s).

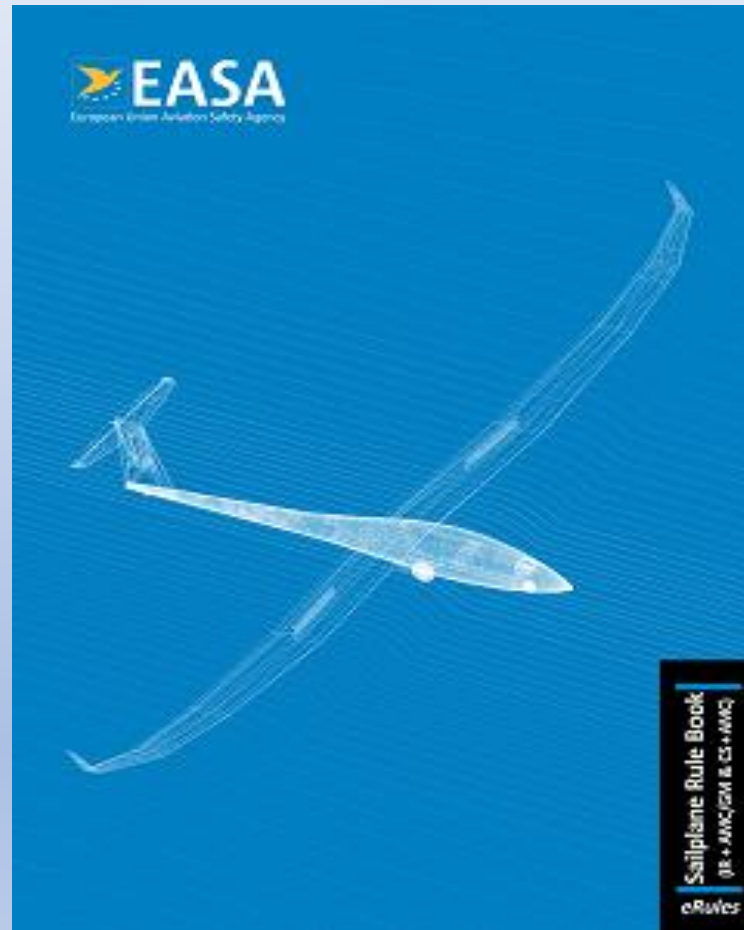
All elements (i.e. cover regulation, IRs, AMC, and GM) are colour-coded and can be identified according to the illustration below. The Commission regulation or EASA Executive Director (ED) decision through which the point or paragraph was introduced or last amended is indicated below the point or paragraph title(s) *in italics*.

<u>Cover regulation article</u>	<i>Commission regulation</i>
Implementing rule	<i>Commission regulation</i>
Acceptable means of compliance	<i>ED decision</i>
Guidance material	<i>ED decision</i>

This document will be updated regularly to incorporate further amendments.

The format of this document has been adjusted to make it user-friendly and for reference purposes. Any comments should be sent to erules@esa.europa.eu.

EASA Easy Access Rules/Sailplane



...nur auf Englisch

Teil-ARA: Behördenanforderungen

	Inhalte Teil ARA – Behördenanforderungen
ARA.FCL.200	<ul style="list-style-type: none">• Buchstabe c): Eintrag in Lizenzen durch Prüfer: → Müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich dazu ermächtigt sein.
ARA.FCL.205	<ul style="list-style-type: none">• Überwachung von Prüfern: → a): Aufsicht (z.B. Einsenden der Berichte des Prüfers) → b): Verzeichnis der zertifizierten Prüfer (Internet) → c): Verfahren für die Bestimmung von Prüfern
ARA.FCL.210	<ul style="list-style-type: none">• Informationen für Prüfer: → Die zuständige Behörde gibt Sicherheitskriterien vor, die bei der Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen in einem Luftfahrzeug zu befolgen sind.

Inhalte Teil-ARA - Behördenanforderungen

ARA.FCL.215

- Gültigkeitsdauer zum Ende des Monats
- Prüfer nimmt Verlängerungs-Handeintrag für:
 - Klassenberechtigungen
 - Musterberechtigungen
 - Lehrberechtigungen
 - Instrumentenflugberechtigungen vor.

NfL 2021-1-2238 ; Bekanntmachung des BMDV

- Handschriftliche Eintragungen in Lizenzen für Luftfahrtpersonal
- Keine Handeinträge in die Lizenz zur Erneuerung
- Handeintrag nur im Anschluss vom Prüfer selbst durchgeführten Befähigungsüberprüfungen bzw. Kompetenzbeurteilungen
- Standardisierter Bericht über die Verlängerung einer Klassenberechtigung

ARA.FCL.250

- Beschränkung, Aussetzung oder Widerruf von Lizenzen, Berechtigungen und Zeugnissen.

Teil-FCL	
FCL.1000/SFCL.400	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Anforderungen an Prüferberechtigungen: • Absatz a) Nr. 1 → Inhaber der entsprechenden Lizenz, Berechtigung oder Zeugnisse sowie der entsprechenden Lehrberechtigung • Absatz a) Nr. 2 → Recht als PIC auf dem Luftfahrzeug tätig zu sein
Prüfung im Luftfahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. gültige Lizenz, 2. gültiges Medical 3. gültige Klassen-/Musterberechtigung (PIC) 4. gültige Lehrberechtigung 5. gültige Prüferberechtigung
Prüfung im Full Flight Simulator (FFS)	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. gültige Anerkennung als SFI oder TRI, 2. gültige Prüferberechtigung

Rechtsvorschriften: NfL II- 61/91

*) aktuelle Fassung vom 10.08.2021

II – 61/91

Verantwortlicher Luftfahrzeugführer bei Prüfungs- und Überprüfungsflügen

1. Nach § 4 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) gelten bei Übungs- und Prüfungsflügen die Fluglehrer bzw. die Prüfungsratsmitglieder als diejenigen, die das Luftfahrzeug führen oder bedienen und sind damit verantwortliche Luftfahrzeugführer. Gleiches gilt auch bei der Einweisung auf und dem Vertrautmachen mit einem Luftfahrzeug durch einen Einweisungsberechtigten. Im Ausnahmefall kann auch ein anderer als verantwortlicher Luftfahrzeugführer bestimmt worden sein, z. B. wenn das Prüfungsratsmitglied – abweichend von § 128 Abs. 5 der Verordnung über Luftfahrtpersonal – nicht über die Musterberechtigung für das betreffende Luftfahrzeugmuster verfügen sollte. In diesem Fall kann ein anderer Luftfahrzeugführer mit Musterberechtigung (in der Regel ein Fluglehrer) als verantwortlicher Luftfahrzeugführer bestimmt werden, der den zweiten Luftfahrzeugführersitz einzunehmen hat.

Die Bestimmung sollte vom Prüfungsratsmitglied im Einvernehmen mit dem Halter des Luftfahrzeugs erfolgen.

2. Für Überprüfungsflüge, z. B. zur Verlängerung der Gültigkeit einer Muster- und/oder Musterberechtigungsbescheinigung, mit einem anerkannten oder von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen gibt es eine § 4 Abs. 4 LuftVG entsprechende Regelung nicht. Im Gegensatz zu Übungs- und Prüfungsflügen mit Fluglehrer bzw. Prüfungsratsmitgliedern, bei denen der Bewerber in der Regel nicht über die nach § 4 Abs. 1 LuftVG geforderte Erlaubnis und/oder Berechtigung verfügt und schon deswegen der Fluglehrer bzw. das Prüfungsratsmitglied als den Flug Überwachender verantwortlich sein muß, ist bei den Überprüfungsflügen der zu Überprüfende noch im Besitz der gültigen Erlaubnis und/oder Berechtigung. Die Verantwortlichkeit für die Führung des Luftfahrzeugs richtet sich in diesen Fällen nach § 2 Luftverkehrsordnung (LuftVO). Nach § 2 Abs. 2 LuftVO ist, wenn mehrere zur Führung des Luftfahrzeugs berechtigte Luftfahrzeugführer an Bord sind, derjenige verantwortliche Luftfahrzeugführer, wer als solcher vom Halter (bzw. einer vertretungsberechtigten Person) bestimmt worden ist. Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen worden, so ist nach § 2 Abs. 3 LuftVO derjenige verantwortlich, der das Luftfahrzeug von dem Sitz des ersten Luftfahrzeugführers (gemäß Festlegung im Flughandbuch; siehe auch NfL II – 63/75) aus führt.

Dabei hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer das alleinige und uneingeschränkte Entscheidungsrecht über die Führung des Luftfahrzeugs. Er hat nach § 3 LuftVO die während des Fluges, bei Start und Landung und beim Rollen aus Gründen der Sicherheit notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Bei Überprüfungsflügen ist auch die Beherrschung von Notsituationen (z. B. Start und Anflug mit simuliertem Triebwerksausfall) nachzuweisen, die von dem Sachverständigen durch entsprechende Handlungen eingeleitet werden. Hierbei kann es dann zu Konfliktsituationen über die Entscheidungsgewalt kommen, wenn nicht der Sachverständige, der in die Bedienung des Luftfahrzeugs eingegriffen hat, sondern der zu überprüfende Luftfahrzeugführer als verantwortlicher Luftfahrzeugführer bestimmt wurde oder verantwortlicher Luftfahrzeugführer aufgrund § 2 Abs. 3 LuftVO ist, insbesondere dann, wenn aufgrund einer falschen Reaktion des zu Überprüfenden der Sachverständige erneut zum Eingreifen gezwungen sein sollte.

Zur Vermeidung dieser Konfliktsituation wird – bis zu einer Ergänzung des § 4 LuftVG – empfohlen, daß vom Halter (bzw. von einer zur Vertretung des Halters berechtigten Person) bei Sachverständigen als verantwortlicher Luftfahrzeugführer gem. § 2 Abs. 2 LuftVO bestimmt wird. Soll im Ausnahmefall nicht der Sachverständige als verantwortlicher Luftfahrzeugführer bestimmt werden sollte ein anderer Luftfahrzeugführer (mit Lehr- oder Einweisungsberechtigung) als der zu Überprüfende als verantwortlicher Luftfahrzeugführer durch den Halter bestimmt werden und den zweiten Luftfahrzeugführersitz einnehmen. Der Sachverständige sollte in diesen Fällen die Flugdurchführung von einem dritten Sitz aus beurteilen.

Bonn, den 22.08.91
LR 11/60.01.11/29 BL 90

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Garbers

II – 62/91

Diebstahl von Flugzeugausrüstungsteilen

Das Luftfahrt-Bundesamt ist darüber informiert worden, daß in dem Zeitraum vom 10. Juli 1991 ca. 15.30 Uhr bis zum 11. Juli 1991 ca. 10.00 Uhr in der Halle 338 aus dem Bereitstellungsregal 1203 des Flugplatzes Oberpfaffenhofen die nachfolgenden Gegenstände entwendet worden sind:

- 2 Geräte KING, VOR-ILS-Receiver
Part Nr. 0661067-00 Serial Nr. 8545/8616
- 2 Geräte KING, VHF-Comm Transceiver
Part Nr. 064-1019-05 Serial Nr. 21013/21026
- 1 Gerät KING, ADF-Receiver
Part Nr. 066-1072-00 Serial Nr. 25383
- 1 Gerät KING, ATC-Transponder
Part Nr. 066-1062-00 Serial Nr. 64765

Die entwendeten Geräte tragen kein Airworthiness Approval Tag. Es wird um Berücksichtigung dieses Umstandes insbesondere bei Kontrollen und Nachprüfungen gebeten.

Im Erfolgsfall ist Herr Roland Schlick, über Dornier Luftfahrt GmbH, Oberpfaffenhofen – Flugplatz in 8031 Wessling zu benachrichtigen. Er ist unter der Telefonnummer 08153 / 30-26 63 zu erreichen.

Braunschweig, den 13.08.91
III, 111-010.11/91

Der Direktor
des Luftfahrt-Bundesamtes
K o p l i n

Verantwortlicher Luftfahrzeugführer bei Prüfungs- und Überprüfungsflügen

§ 4 Abs. 4 des LuftVG*: Bei Übungs- und Prüfungsflügen in Begleitung von Fluglehrern* (§ 5 Abs. 3) gelten die Fluglehrer als diejenigen, die das Luftfahrzeug führen oder bedienen. Das Gleiche gilt auch für Prüfer bei Prüfungsflügen und für Luftfahrer, die andere Luftfahrer in ein Luftfahrzeugmuster einweisen oder mit diesem vertraut machen, es sei denn, dass ein anderer als verantwortlicher Luftfahrzeugführer bestimmt ist...

FCL.010 (Begriffsbestimmungen):

"Verantwortlicher Pilot" (Pilot-in-Command, PIC) bezeichnet den Piloten, dem das Kommando übertragen wurde und der mit der sicheren Durchführung des Fluges beauftragt ist.

*) und ein Prüfer ist ein FI oder Lehrberechtigter!

Folge: Der Prüfer ist der PIC!

Teil-FCL.1005 (Beschränkung von Rechten bei persönlichen Interessen)

Prüfer dürfen folgendes nicht durchführen:

- a) praktische Prüfungen oder Kompetenzbeurteilungen für Bewerber um die Erteilung einer Lizenz, einer Berechtigung oder eines Zeugnisses
 - (1) an Personen, **denen sie mehr als 25 % des vorgeschriebenen Flugunterrichts** für die Lizenz, die Berechtigung oder das Zeugnis erteilt haben, für die bzw. das die praktische Prüfung oder Kompetenzbeurteilung durchgeführt werden soll; oder
- b) praktische Prüfungen, BÜs oder Kompetenzbeurteilungen, wenn sie glauben, dass ihre **Objektivität beeinträchtigt** sein könnte.

SFCL.405 (Beschränkung von Rechten bei persönlichen Interessen)

Prüfer dürfen folgendes nicht durchführen:

- a) praktische Prüfungen oder Kompetenzbeurteilungen für Bewerber um die Erteilung einer Lizenz, einer Berechtigung oder eines Zeugnisses

an Personen, **denen sie mehr als 50 % des vorgeschriebenen Flugunterrichts** für die Lizenz, die Berechtigung oder das Zeugnis erteilt haben, für die bzw. das die praktische Prüfung oder Kompetenzbeurteilung durchgeführt werden soll; oder

- b) praktische Prüfungen, BÜs oder Kompetenzbeurteilungen, wenn sie glauben, dass ihre **Objektivität beeinträchtigt** sein könnte.

Die genannte Einschränkung von 25 % oder 50 % gilt für eine praktische Ausbildung (Flugausbildung), nicht aber für eine Auffrischungsschulung!

Theorieausbildung ist nicht betroffen, d.h. der Prüfer darf einen Bewerber sehr wohl prüfen, auch wenn er ihm theoretischen Unterricht erteilt hat.

FCL.1010/SFCL.420 Voraussetzungen für Prüfer

- Nachweis von:
 - a) entsprechende Kenntnisse, entsprechenden Hintergrund und angemessene Erfahrung hinsichtlich der Rechte eines Prüfers
 - b) in den letzten 3 Jahren keine Sanktionen (Aussetzung, Beschränkung oder Widerruf) von Teil-FCL Lizenzen, Berechtigungen oder Zeugnissen wegen Verstoßes gegen die Grundverordnung und ihre Durchführungsbestimmungen

AMC1 FCL.1010/SFCL.420

- Wenn es um die Bewertung des entsprechenden Hintergrundes des Bewerbers geht, soll die zuständige Behörde die Persönlichkeit und den Charakter des Bewerbers sowie seine Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde bewerten. Weiterhin soll beachtet werden, ob der Bewerber wegen einer Straftat oder einer anderen Rechtsverletzung belangt worden ist.
 - > Dies ist die Rechtsgrundlage für die Einholung von Führungszeugnissen und Auskünften aus dem Fahreignungsregister. Sie gilt auch insgesamt für jede Verlängerung oder Erneuerung einer Prüferberechtigung (FCL.1025(d)).

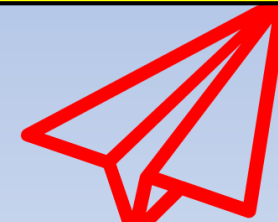
AMC2 FCL.1015/SFCL.430 Maßgaben/Vorbereitung des Prüfungsereignisses

Der Prüfer soll sämtliche Teile der Prüfung überwachen, einschließlich der Vorbereitung.

- Das muss nicht heißen, dass der Prüfer die ganze Zeit während der eigenständigen Vorbereitung des Bewerbers bei dieser anwesend sein muss. Vielmehr muss der Prüfer durch gezieltes, stichpunktartiges Hinterfragen der Vorbereitung sicherstellen, dass der Bewerber das geforderte Wissen selbst mitbringt. Wenn die Vorbereitung nicht im Vorfeld erstellt wird, ist ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf eine Prüfung/BÜ gewähren, normalerweise nicht mehr als 1 Stunde.
- Der Prüfer plant eine Prüfung im Einklang mit den Anforderungen von Teil-FCL und SFCL. Es werden ausschließlich die im Bericht des Prüfers festgelegten Manöver und Verfahren geprüft. Ein Prüfer muss den Prüfungs- oder Überprüfungsflug so planen, dass alle notwendigen Flugübungen durchgeführt werden können und dabei ausreichend Zeit für jede einzelne Flugübung verbleibt mit Rücksicht auf die Wetterbedingungen, die Verkehrssituation, den Anforderungen der Flugverkehrskontrollstelle und den örtlichen Verfahren.

Bei Kompetenzbeurteilungen für FIs muss der Prüfer im entsprechenden Abschnitt des Bericht des Prüfers selbst die Manöver und Verfahren eintragen. Die Übungen sind dem einschlägigen Syllabus für die praktische Ausbildung zum FI zu entnehmen.

Tipp aus der Praxis:
Luftfahrzeug vorbereitet zur Prüfung bestellen!



AMC2 FCL1015/SFCL.430 Zweck eines Prüfungs- oder Überprüfungsfluges

- Durch praktische Demonstration feststellen, dass der Bewerber ein ausreichendes Niveau an Kenntnissen und Fähigkeiten erworben bzw. aufrechterhalten hat.
- Bei Kompetenzbeurteilungen für FIs bezieht sich die Beurteilung auf die Fähigkeit des Bewerbers, seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln (auf sein Lehrverhalten).
- Verbessern des (Flug-)Trainings in ATOs/DTOs durch Feedback des Prüfers über die Übungen und Abschnitte von Prüfungen, die häufig nicht bestanden werden.
- Bei nicht bestandenen Prüfungen sollte der Ausbildungsleiter oder ein verantwortlicher FI am Debriefing teilnehmen. Das Debriefing sollte objektiv sein und weder den Bewerber noch die ATO/DTO negativ darstellen.
- Unterstützen der Aufrechterhaltung und, wenn möglich, der Verbesserung der Flugsicherheitsstandards durch Demonstration guten Verhaltens als Luftfahrer (Airmanship) und Flugdisziplin während der Prüfungen.
- Alle Regeln und Verfahren sind einzuhalten.

AMC2 FCL.1015/SFCL.430 Prüfungsmethoden und –inhalte (Auszug)

- (o) Vor Durchführung einer Prüfung stellt der Prüfer sicher, dass das vorgesehene Luftfahrzeug/FSTD für die Prüfung geeignet und entsprechend ausgerüstet ist.
 - *Für eine IFR Prüfung oder IFR Befähigungsüberprüfung muss das Luftfahrzeug über die IFR Ausrüstung verfügen .*
 - *Der Prüfer ist auch für die Lufttüchtigkeit des verwendeten Luftfahrzeugs verantwortlich, da er der verantwortliche Luftfahrzeugführer gem. § 4 Abs. 4 LuftVG ist.*
- (p) Jede Prüfung wird nach den Vorgaben des Flughandbuches durchgeführt.

Achtung !

- (q) Jede Prüfung wird auch innerhalb der Limits des Betriebshandbuches der ATO oder den Vorgaben der DTO durchgeführt.

Diese Werte sind teilweise restriktiver, als die des Flughandbuches oder der gesetzlichen Wetterminima.

AMC2 FCL.1015/SFCL.430 Prüfungsmethoden und –inhalte (Auszug)

- (s) Eine Prüfung soll einen typischen Flug aus der Praxis simulieren. Dafür kann der Prüfer übliche Szenarien aus der Praxis entwerfen, wobei sicherzustellen ist, dass der Bewerber nicht irritiert und die Flugsicherheit nicht beeinträchtigt ist.
- (t) Wenn Manöver ausschließlich nach Instrumenten geflogen werden sollen, muss der Prüfer sicherstellen, dass eine geeignete Methode der Sichtbeschränkung verwendet wird, um IMC zu simulieren.
- (u) Ein Prüfer soll während der Prüfung einen Flugdurchführungsplan und Aufzeichnungen zur Bewertung als Referenz für das Debriefing nach dem Flug führen.

Die Dokumente müssen 5 Jahre lang aufbewahrt werden. FCL.1030(c)/SFCL.410 c).

- (v) Ein Prüfer soll flexibel hinsichtlich der Möglichkeit von Änderungen gegenüber dem Briefing durch Flugsicherungsanweisungen oder andere Umstände sein.

Sicherheitshinweis:

Nur mit IFR-Brille oder IFR-Haube IMC simulieren!

Niemals Scheiben abkleben oder großflächig abdecken!

AMC2 FCL.1015/SFCL.430 Prüfungsmethoden und –inhalte (Auszug)

- (r) Inhalte:

(1) Eine Prüfung umfasst:

- (i) Mündliche Prüfung am Boden (wo vorgesehen);
- (ii) Briefing vor dem Flug;
- (iii) Flugübungen;
- (iv) Debriefing nach dem Flug;

(2) Die mündliche Prüfung am Boden soll beinhalten:

- (i) Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse und Flugleistungen;
- (ii) Flugplanung und betriebliche Verfahren;
- (iii) Andere maßgebliche Elemente oder Abschnitte der Prüfung, sowie weitere vorgeschriebene Fächer, soweit anwendbar;

(3) Das Briefing vor dem Flug soll beinhalten:

- (i) Prüfungsablauf (Reihenfolge der Prüfungselemente);
- (ii) Leistungseinstellungen, Geschwindigkeits- und Anflugminima, wenn vorgesehen;
- (iii) Sicherheitsgesichtspunkte;

(4) Die Flugübungen umfassen jedes vorgeschriebene Element und jeden vorgesehenen Abschnitt der Prüfung;

AMC2 FCL.1015/SFCL.430 Prüfungsmethoden und -inhalte

(5) Das Debriefing nach dem Flug soll beinhalten:

- (i) Die Beurteilung oder Bewertung des Bewerbers;
- (ii) Die Dokumentation der Prüfung im Beisein des FI des Bewerbers, wenn möglich.

AMC2 FCL.1015/SFCL.430 Vorbereitung des Prüfers Auszüge)

- Ein Prüfer soll für eine freundliche und entspannte Atmosphäre vor und während einer Prüfung sorgen.

Von einem negativen oder gar feindseligen Auftreten ist abzusehen. Während der Prüfung sollen negative Bemerkungen und Kritiken vermieden werden; sämtliche Bewertungen sollen dem Debriefing vorbehalten sein.

Die Prüfungssituation wird für die Mehrheit der Bewerber mit Stress verbunden sein. Dieser kann/soll durch eine ruhige und freundliche Atmosphäre des Prüfers verringert werden.



AMC2 FCL.1015/AMC2 SFCL.430 Durchführung von Prüfungen (Auszüge)

- Marginale oder fragwürdige Leistungen bei einem Prüfungselement dürfen die Beurteilung der nachfolgenden Elemente durch den Prüfer nicht beeinflussen. Achten Sie hier auf sich selbst und rufen Sie sich Ihre Objektivität und Neutralität ständig ins Bewusstsein.
- Der Prüfer soll die Anforderungen und Limits einer Prüfung im Briefing mit dem Bewerber abstimmen.
- Wenn eine Prüfung abgeschlossen ist oder abgebrochen wird, hat der Prüfer dem Bewerber im Debriefing die Gründe für nicht bestandene Elemente oder Abschnitte mitzuteilen.
 - > Ein Debriefing muss auch im Bestehensfall erfolgen. So wird der Bewerber in die Lage versetzt, seine Fähig- und Fertigkeiten weiter auszubauen.
- Jede Bemerkung oder Widerspruch des Bewerbers zur Beurteilung und Bewertung durch den Prüfer wird von diesem im Bericht des Prüfers dokumentiert und vom Prüfer und vom Bewerber unterzeichnet.

Diese Aufzeichnung erfolgt auf Seite 1 des Berichts des Prüfers im Feld Bemerkungen.

AMC2 FCL.1015/SFCL.430 Vorbereitung des Prüfers

- Obwohl für Prüfungsflüge Toleranzen festgelegt sein können, darf vom Bewerber nicht erwartet werden, dass diese auf Kosten einer ruhigen und stabilen Flugdurchführung eingehalten werden. Ein Prüfer berücksichtigt angemessen unvermeidbare Abweichungen durch Turbulenzen, Flugsicherungsanweisungen etc. Ein Prüfer soll eine Prüfung nur abbrechen, wenn entweder eindeutig klar ist, dass der Bewerber das geforderte Niveau an Kenntnissen und Fähigkeiten nicht demonstrieren konnte und eine Komplettwiederholung der Prüfung notwendig wird, oder aus Sicherheitsgründen.

Voraussetzung für ein Bestehen der Prüfung trotz Abweichung von den Toleranzen ist, dass der Bewerber eine angemessene Reaktion zeigt und die Korrektur ruhig und konsequent durchführt.

- Der Bewerber darf ein Manöver oder ein Verfahren der Prüfung einmal wiederholen.

Das bedeutet für Sie:

Sie *können*, müssen aber nicht wiederholen lassen. Der Bewerber hat keinen Anspruch!

Das bedeutet für Sie auch:

Sie *können* wiederholen, dürfen aber nicht mehr als einmal wiederholen lassen!

Der Prüfer kann die Prüfung in jeder Phase beenden, wenn er der Meinung ist, dass die vom Bewerber gezeigten fliegerischen Fähigkeiten eine vollständige Wiederholung der Prüfung erforderlich machen.

AMC2 FCL.1015/SFCL.430 Vorbereitung des Prüfers

Ein Prüfer benutzt folgendes Bewertungssystem:

- (1) „Bestanden“ („pass“), wenn der Bewerber das geforderte Niveau an Kenntnissen und Fähigkeiten demonstriert hat und, soweit anwendbar, innerhalb der Prüfungstoleranzen für die Lizenz oder Berechtigung geblieben ist.
- (2) „Nicht bestanden“ („fail“), wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:
 - (i) Die Prüfungstoleranzen wurden trotz angemessener Berücksichtigung von Turbulenzen oder Flugsicherungsanweisungen nicht eingehalten;
 - (ii) Das Ziel der Prüfung wurde nicht erreicht;
 - (iii) Das Ziel der Prüfung wurde nur auf Kosten der Flugsicherheit, Verstößen gegen Regeln und Vorschriften, schlechtes Verhalten als Luftfahrer oder unruhiger Flugdurchführung erreicht;
 - (iv) Es wurde kein angemessenes Niveau an Kenntnissen demonstriert;
 - (v) Es wurde kein angemessenes Niveau an Flugmanagement demonstriert;
 - (vi) Aus Gründen der Flugsicherheit wurde ein Eingreifen des Prüfers in die Flugdurchführung erforderlich.
- (3) „Teilweise bestanden“ („partial pass“) im Einklang mit den Kriterien des maßgeblichen Prüfungsanhangs von Teil-FCL und SFCL

Zu beachten ist, dass bei Kompetenzbeurteilungen für Fls ein „Teilweise bestanden“ nicht möglich ist. Es müssen alle Elemente bestanden werden, um als Ergebnis „bestanden“ zu erreichen.

AMC2 FCL.1015/SFCL.430 Prüfungsmethoden und –inhalte (Auszüge)

- Wenn Änderungen gegenüber einem geplanten Prüfungsablauf eintreten, soll sich der Prüfer davon überzeugen, dass der Bewerber die Änderung versteht und akzeptiert. Andernfalls soll die Prüfung abgebrochen werden. Kann aufgrund einer Wetterverschlechterung oder eines technischen Defektes auch nur ein Prüfungselement oder – Abschnitt nicht durchgeführt werden, ist die Prüfung zu unterbrechen und später fortzusetzen.
- Sollte ein Bewerber eine Prüfung aus Gründen abbrechen, die der Prüfer nicht für adäquat hält, ist der Bewerber so zu bewerten, dass er die nicht angetretenen Elemente oder Abschnitte nicht bestanden hat. Wenn die Prüfung aus vom Prüfer für angemessen erachteten Gründen abgebrochen wird, werden in der folgenden Prüfung nur die nicht erledigten Elemente oder Abschnitte geprüft.
 - *Der Prüfer trifft nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung aller Umstände die Entscheidung, ob der Abbruch der Prüfung angemessen war.*
 - *Die Einzelheiten der Entscheidung sollte niedergeschrieben werden, da die Entscheidung gerichtlich überprüft werden kann.*
- Ein Prüfer kann eine Prüfung in jeder Phase abbrechen, wenn festzustellen ist, dass die Leistung des Bewerbers eine Gesamtwiederholung der Prüfung erfordert.

Bricht der Prüfer die Prüfung nicht ab, obwohl diese nicht mehr bestanden werden kann, könnte sich der Prüfer schadensersatzpflichtig machen. z.B. hinsichtlich der vergebens aufgewandten Flugkosten.

AMC2 FCL.1015 Durchführung von Prüfungen

Ein nicht beständenes Element entspricht nicht immer einem nicht bestandenen Abschnitt, so z.B. bei der praktischen Prüfung zur Musterberechtigung, bei der ein nicht beständenes Element nicht gleich den ganzen Abschnitt als nicht bestanden setzt, sondern nur das nicht bestandene Element wiederholt werden muss.

Der Prüfer muss hier besonders darauf achten, ob es sich um eine Prüfung handelt, die nach Abschnitten bewertet wird oder nach Elementen. Bei einer Prüfung, die nach Elementen bewertet wird, können bis zu 5 Elemente nicht bestanden sein, um eine Teilwiederholung zu ermöglichen.

In der Teil-Wiederholung werden dann nur die nicht bestandenen Elemente geprüft.

Prüfungen SPL, PPL (A), LAPL (A) werden in Abschnitten bewertet.

Auszug aus Anlage 9 „A – Allgemeines“ der VO (EU) Nr. 1178/2011

- Bei Nichtbestehen aller relevanten Teile in dem 2. Prüfungsversuch muss eine weitere Ausbildung in der ATO/DTO absolviert werden.
- Die praktische Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.
- Während der Befähigungsüberprüfung muss sich der Prüfer davon überzeugen, dass der Inhaber der Klassen- oder Musterberechtigung einen angemessenen theoretischen Kenntnisstand besitzt.
- Wenn der Bewerber die praktische Prüfung aus Gründen abbricht, die der Prüfer für unangemessen hält, muss der Bewerber die gesamte praktische Prüfung erneut ablegen. Wenn die Prüfung aus Gründen abgebrochen wird, die der Prüfer für angemessen hält, werden nur die nicht abgeschlossenen Teile bei einem weiteren Flug geprüft.

Bericht des Prüfers (Seite 1) Class Rating / Type Rating SPA, Bewertung

**Bericht des Prüfers über
die praktische Prüfung / Befähigungsüberprüfung für TMG und Flugzeuge mit einem Piloten,
ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge
CR/TR SPA exc. complex HPA & IR / BIR**

Angaben zur/zum Bewerbenen

Name und Vorname(n):	Geburtsdatum:
Anschrift:	Lizenz und Nummer:
Berechtigungen:	Ausstellende Behörde / Ausstellungsdatum:

Ergebnis der Praktischen Prüfung / Befähigungsüberprüfung *

<input type="checkbox"/> Praktische Prüfung	<input type="checkbox"/> Befähigungsüberprüfung	<input type="checkbox"/> Teil-Wdh. Abschn.	<input type="checkbox"/> Gesamt-Wdh.				
<input checked="" type="checkbox"/> PIC Skill Test gemäß <input type="checkbox"/> FCL.725 c) (CR/TR) <input type="checkbox"/> FCL.135.A (TMG/SEP)							
<input type="checkbox"/> Prof. Check gem. <input type="checkbox"/> FCL.740.A (Verlängerung) <input type="checkbox"/> FCL.740 b) (Erneuerung) <input type="checkbox"/> FCL.625 (IR) <input type="checkbox"/> FCL.635 (BIR)							
Prüfungsabschnitt	1	2	3	4	5	6 (ME)	7
Teilergebnisse: "P" (Pass) für "bestanden" "F" (fail) für "nicht bestanden"							
Gesamt-Ergebnis:	<input type="checkbox"/> Bestanden		<input type="checkbox"/> Teilweise bestanden		<input type="checkbox"/> Nicht bestanden		
Im Ergebnis der Überprüfung wurde(n) folgende Berechtigung(en) verlängert/erneuert: (wie Lizenzantrag):	Berechtigung(en) verlängert/erneuert bis:						
Weitere Berechtigung mitverlängert / erneuert: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Art der Berechtigung / verlängert/erneuert bis:		Art der Berechtigung / verlängert/erneuert bis:				
Die/der Antragstellende hat während des Gültigkeitszeitraums der Berechtigung mindestens Folgendes absolviert:							
<input type="checkbox"/> 10 Streckenabschnitte als Pilot/-in des betreffenden Flugzeugmusters, oder							
<input type="checkbox"/> 1 Streckenabschnitt als Pilot/-in des betreffenden Flugzeugmusters oder FFS, der mit einer/einem Prüfenden geflogen wurde (dieser Streckenabschnitt kann während der Befähigungsüberprüfung geflogen werden), oder							
<input type="checkbox"/> nicht zutreffend							

Bemerkungen sowie Dokumentation nicht bestandener Elemente:

Über das Recht zur schriftl. Beschwerde gem. Teil-FCL.1030 b) wurde ich informiert, und das Ergebnis der Prüfung bzw. Befähigungsüberprüfung habe ich zur Kenntnis genommen: _____ Datum _____ Unterschrift des Bewerbers _____

Angaben zur praktischen Durchführung

Name, Vorname des Prüfers: _____ Prüfer und Lizenznummer: _____

Bemerkungen sowie Dokumentation nicht bestandener Elemente:

Kurze Beschreibung der Nichtbestehensgründe.

Über das Recht zur schriftl. Beschwerde gem. Teil-FCL.1030 b) wurde ich informiert, und das Ergebnis der Prüfung bzw. Befähigungsüberprüfung habe ich zur Kenntnis genommen:

12.01.2019 Datum Bruno A... Unterschrift des Bewerbers

FCL.1030/SFCL.410 Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen

- (a) Bei der Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen müssen Prüfer
 - (1) sicherstellen, dass die Kommunikation mit dem Bewerber ohne Sprachbarrieren möglich ist;
 - (2) sich davon überzeugen, dass der Bewerber alle Anforderungen hinsichtlich Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung gemäß diesem Teil für die Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung der Lizenz, der Berechtigung oder des Zeugnisses erfüllt, für die die praktische Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung abgelegt wird;
 - (3) den Bewerber auf die Folgen hinweisen, die unvollständige, ungenaue oder falsche Angaben bezüglich seiner Ausbildung und Flugerfahrung nach sich ziehen.
 - Die Folgen eines solchen Handelns ergeben sich aus ARA.FCL.250: Die zuständige Behörde muss die Lizenz oder Berechtigung beschränken, aussetzen oder widerrufen.

FCL.1030/SFCL.410 Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen

- (b) Nach Abschluss der praktischen Prüfung oder Befähigungsüberprüfung muss der Prüfer:
 - (1) dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung mitteilen. Wenn die Prüfung nur in Teilen bestanden bzw. in Teilen nicht bestanden wird, muss der Prüfer dem Bewerber mitteilen, dass er die mit der Berechtigung verbundenen Rechte nicht ausüben darf, solange er nicht alle Prüfungsteile bestanden hat. Der Prüfer hat die weiteren Ausbildungsanforderungen zu erläutern und den Bewerber auf sein Beschwerderecht hinzuweisen.
 - Auch wenn es nicht ausdrücklich erwähnt ist, hat der Prüfer nach Abschluss einer Kompetenzbeurteilung dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.
 - Das Beschwerderecht bezieht sich auf alle Differenzen, die bei der Prüfungsdurchführung aufgetreten sind, wie auch auf das Prüfungsergebnis.

FCL.1030/SFCL.410 Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen

- Der Prüfer behält eine Kopie des Berichts des Prüfers.
- Der Bewerber erhält das Original des Berichts des Prüfers.
- Weiterhin werden per Email, per Post oder per Fax der gesamte Berichts des Prüfers an die zuständige Behörde für den Bewerber zur Ausstellung der Lizenz/Berechtigung versandt.
- Einzelne Behörden können von der Regelung abweichen und nur die Seite 1 des Berichts des Prüfers fordern. Hier hat sich der Prüfer im Vorfeld über die jeweiligen Anforderungen bei der jeweils zuständigen deutschen Luftfahrtbehörde zu informieren.
- Außerdem senden Sie den kompletten Bericht des Prüfers an die zuständige Behörde, welche Ihre Prüferberechtigung ausgestellt hat. Dies ist zur kontinuierlichen Aufsicht Ihrer Prüferberechtigung notwendig.
- ggf. ist ein Handeintrag in der Lizenz vorzunehmen.

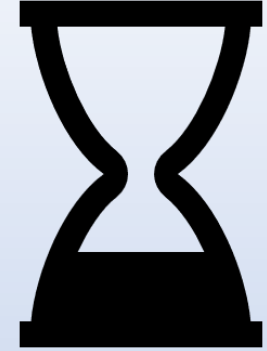
FCL.1030 Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen

(c) Prüfer müssen Aufzeichnungen mit Einzelheiten zu allen durchgeführten praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen und deren Ergebnisse 5 Jahre lang aufbewahren.

(d) Auf Aufforderung durch die für die Prüferberechtigung zuständige Behörde oder der für die Lizenz des Bewerbers zuständigen Behörde müssen Prüfer alle Aufzeichnungen und Berichte und alle sonstigen Informationen vorlegen, die für die Wahrnehmung der Aufsicht benötigt werden.

Zu diesen Unterlagen gehören auch die Dokumente gem. AMC2 FCL.1015 (u), insbesondere die Aufzeichnungen zur Bewertung als Referenz für das Debriefing. Im Fall der Beschwerde des Bewerbers erfüllen diese Dokumente eine wichtige Beweisfunktion.

GM1 FCL.1015/SFCL.430 Standardisierung der Prüfer



- (a) Ein Prüfer soll pro Tag nicht mehr einplanen als:
 - (1) 3 Prüfungen oder Befähigungsüberprüfungen für PPL, CPL, IR oder Klassenberechtigungen;
 - (2) 4 Prüfungen oder Befähigungsüberprüfungen für LAPL, SPL, BPL;
 - (3) 2 Prüfungen oder Befähigungsüberprüfungen für CPL, IR oder ATPL;
 - (4) 2 Kompetenzbeurteilungen für Lehrberechtigungen;
 - (5) 4 Prüfungen oder Befähigungsüberprüfungen für SP Musterberechtigungen.

In diesem Abschnitt wird keine Aussage gemacht, wie viele Prüfungen oder Befähigungsüberprüfungen für MP Musterberechtigungen eingeplant werden können.

GM1 FCL.1015/SFCL.430 Standardisierung der Prüfer



- (b) Ein Prüfer soll mindestens
 - 2 Stunden für LAPL, SPL oder BPL;
 - 3 Stunden für PPL, CPL, IR oder einer Klassenberechtigung (Prüfung oder Befähigungsüberprüfung) und
 - wenigstens 4 Stunden für FI, CPL IR, MPL, ATPL oder MP Musterberechtigungen (Prüfung oder Befähigungsüberprüfung)
 - einschließlich Briefing und Flugvorbereitung, Durchführung der Prüfung, Debriefing, Bewertung des Bewerbers und Dokumentation
- einplanen.

GM1 FCL.1015/SFCL.430 Standardisierung der Prüfer

- (c) Bei der Planung der Dauer einer Prüfung (Blockzeit) können folgende Werte als Richtzeit verwendet werden:
 - (1) ca. 45 Minuten für BPL und für SP Klassenberechtigungen nur VFR;
 - (2) ca. 90 Minuten für LAPL(A) oder (H), PPL und CPL einschließlich des Abschnittes Navigation;
 - (3) ca. 60 Minuten für IR, FI und SP Klassen-/Musterberechtigungen;
 - (4) ca. 120 Minuten für CPL, MPL, ATPL und MP Musterberechtigungen.

- (d) Für eine SPL Prüfung oder Befähigungsüberprüfung muss die Flugzeit ausreichend sein um alle Elemente in jedem Abschnitt vollständig zu erfüllen. Wenn nicht alle Elemente in einem Flug erfüllt werden können, müssen zusätzliche Flüge absolviert werden. GM1 SFCL.430 c) nimmt hier als Richtwert 30 min. oder 3 Starts bzw. 3 Flüge und bei einer Kompetenzbeurteilung 45 min. oder 4 Starts oder Flüge

Nationale Anforderungen

- Diese Vorschrift wird als „Verfahren für die Bestimmung von Prüfern zur Durchführung von praktischen Prüfungen“ gemäß ARA.FCL.205 (c) angesehen. Auch: NfL II-82/13; Praktische Prüfungen für den Erwerb von Lizenzen sowie der Ersterwerb der Instrumentenflugberechtigung sind vor der zuständigen Behörde abzulegen und bedürfen einer Bestimmung.

Praktische Prüfungen für den Erwerb einer Klassen- bzw. Musterberechtigung sowie Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen zum Erwerb, Verlängerung bzw. Erneuerung von Berechtigungen sind vor den dazu berechtigten Prüfern abzulegen. Bei diesen Prüfungen erfolgt keine Bestimmung durch die zuständige Behörde

Nationale Anforderungen

§ 128 Absatz 4 LuftPersV:

- Gemäß Anhang VI ARA.FCL.205 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 führt die nach § 5 zuständige Stelle ein Verzeichnis der von ihr anerkannten Prüfer. Das Luftfahrt-Bundesamt veröffentlicht ein Gesamtverzeichnis aller nach Absatz 3 anerkannten Prüfer. Hierzu dürfen folgende Daten erhoben, gespeichert, genutzt und veröffentlicht werden:
 - 1. Name, Anschrift und Telefonnummer,
 - 2. Prüferberechtigung mit Ablaufdatum der Gültigkeit und
 - 3. Muster- oder Prüferkategorie.
- Der Prüfer kann der Veröffentlichung dieser Daten widersprechen.
- Änderungen der persönlichen Daten sind stets unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dies dient auch der Ermöglichung der Aufsicht über den Prüfer.

Neben dieser Liste der Prüfer befinden sich auf der Internetpräsenz des LBA unter dem Reiter „Luftfahrtpersonal“ und „Prüferangelegenheiten“ die „Berichte des Prüfers“ in der aktuellen Version. Es dürfen nur die aktuellen Formulare benutzt werden.

EASA Flight Examiner Manual (FEM)

Das Flight Examiner Manual (FEM) der EASA ist ein Nachschlagewerk zu den Standardisierungsanforderungen und Leitlinien für Prüfer, wie sie in der VO (EU) Nr. 1178/2011 festgelegt sind.

Es hilft bei der Erläuterung der Inhalte des Anhangs I (Teil-FCL) und gibt Prüfern einzuhaltende Standards sowie „Best-Practice“-Anleitungen für die Durchführung von Prüfungen.

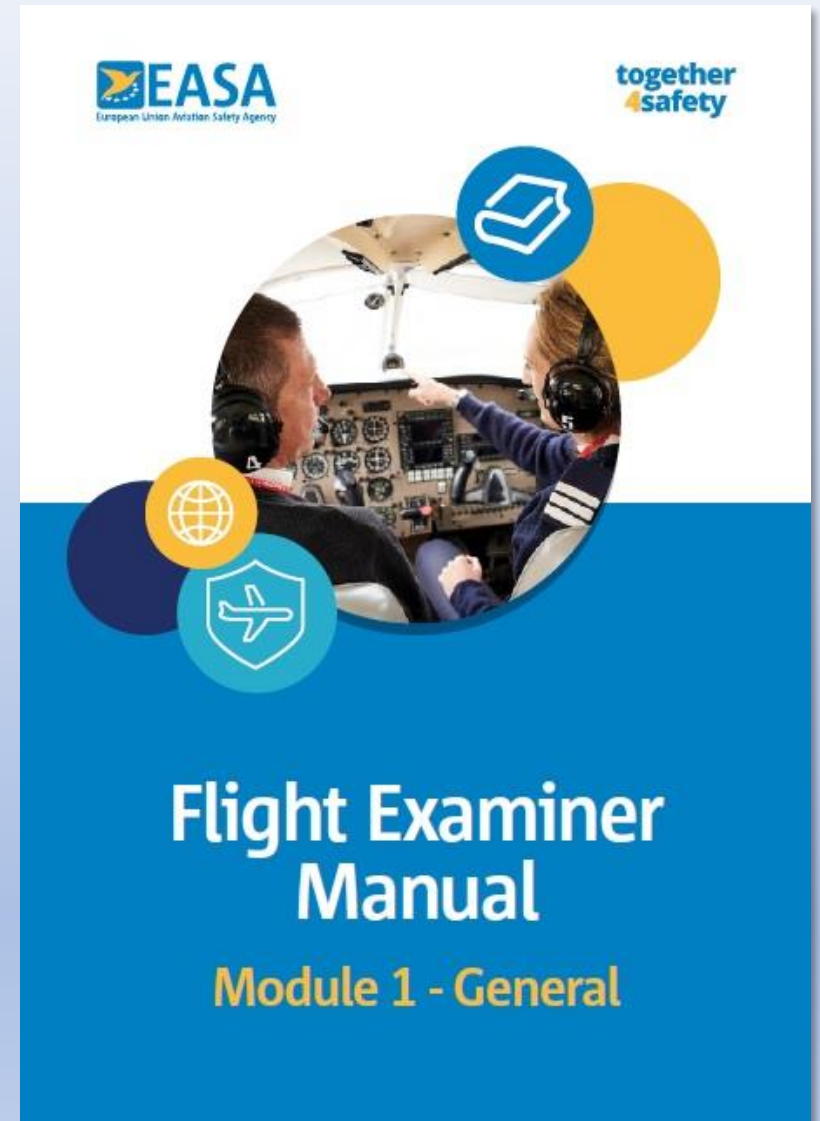
Inhalt:

Zur Zeit 15 (14) Dokumente, für die Kategorie (A) – Flugzeug.

Veröffentlicht seit dem 02.11.2021:

<https://www.easa.europa.eu/document-library/general-publications/flight-examiners-manual-fem>

FEM - Module 1
FEM - Module 2.1 - LAPL
FEM - Module 2.2 - PPL
FEM - Module 2.3 - CPL
FEM - Module 2.4 - ATPL
FEM - Module 2.5 - MPL
FEM - Module 2.6 - IR
FEM - Module 4.1 - CR SP
FEM - Module 4.2 - CR SEA
FEM - Module 5.1 - MPA
FEM - Module 6 - Mountain Rating
FEM - Module 7.1 - AOC SFI TRI
FEM - Module 7.4 - FI IRI CRI
FEM - Module 8 - AOC Examiner



FCL.1025 Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung von Prüferberechtigungen

- (a) Gültigkeit. Eine Prüferberechtigung gilt 3 Jahre.
- (b) Verlängerung. Eine Prüferberechtigung wird verlängert, wenn der Inhaber während des Gültigkeitszeitraums der Berechtigung:
 - (1) mindestens 6 praktische Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen durchgeführt hat;
 - (2) während des letzten Jahres des Gültigkeitszeitraums an einem Prüfer-Auffrischungslehrgang teilgenommen hat, das von der zuständigen Behörde oder einer ATO durchgeführt und von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.
 - (3) Eine der praktischen Prüfungen oder Befähigungsüberprüfungen, die während des letzten Jahres des Gültigkeitszeitraums gemäß Absatz 1 durchgeführt wurden, muss von einer Aufsichtsperson der zuständigen Behörde oder von einem leitenden Prüfer beurteilt worden sein, der von der für die Berechtigung des Prüfers zuständigen Behörde hierzu ausdrücklich ermächtigt wurde.
Achtung: hier muss die Zustimmung der Behörde vorliegen, die für die Prüferberechtigung zuständig ist, d.h. vor dem Flug schriftlich anfragen!

FCL.1025 Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung von Prüferberechtigungen

- (4) Wenn der Bewerber um die Verlängerung Inhaber von Rechten für mehr als eine Kategorie von Prüfern ist, ist nach Vereinbarung mit der zuständigen Behörde eine kombinierte Verlängerung aller Prüferberechtigungen möglich, wenn der Bewerber die Anforderungen gemäß Buchstabe b Absatz 1 und 2 und FCL.1020 für **eine** seiner Kategorien von Prüferberechtigungen erfüllt
- (c) Erneuerung. Wenn die Berechtigung abgelaufen ist, muss der Bewerber die Anforderungen gemäß Buchstabe b Absatz 2 (-> Auffrischungslehrgang) und FCL.1020 (-> Beurteilung der Kompetenz der Prüfer) erfüllen, bevor er die Ausübung der Rechte wieder aufnehmen kann. Die Beurteilung der Kompetenz muss in jeder Prüferkategorie erfolgen, die erneuert wird.
- (d) Eine Prüferberechtigung wird nur dann verlängert bzw. erneuert, wenn der Bewerber die fortlaufende Einhaltung der Anforderungen gemäß FCL.1010 (-> Voraussetzungen für Prüfer) und FCL.1030 (-> Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen) nachweist.

SFCL.460 Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung von Prüferberechtigungen

- (a) Gültigkeit. Eine Prüferberechtigung gilt 5 Jahre.
- (b) Verlängerung. Eine Prüferberechtigung wird verlängert, wenn der Inhaber:
 - (1) während der Gültigkeitsdauer der Prüferberechtigung an einem Prüfer-Auffrischungslehrgang teilgenommen hat, das von der zuständigen Behörde oder einer ATO/DTO durchgeführt und von der zuständigen Behörde genehmigt wurde
 - (2) in den letzten 24 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit sein Befähigung zur Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen gegenüber einem Inspektor der zuständigen Behörde oder von einem Prüfer beurteilt worden sein, der von der für die Berechtigung des Prüfers zuständigen Behörde hierzu ausdrücklich ermächtigt wurde.
Achtung: hier muss die Zustimmung der Behörde vorliegen, die für die Prüferberechtigung zuständig ist, d.h. vor dem Flug schriftlich anfragen!

SFCL.460 Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung von Prüferberechtigungen

- (c) Wenn der Bewerber um die Verlängerung Inhaber von Rechten für mehr als einer Kategorie von Prüfern ist, ist nach Vereinbarung mit der zuständigen Behörde eine kombinierte Verlängerung aller Prüferberechtigungen möglich
- (d) Erneuerung. Wenn die Berechtigung abgelaufen ist, muss der Bewerber die Anforderungen gemäß Buchstabe (b) (1) (-> Auffrischungslehrgang) und SFCL.445(-> Beurteilung der Kompetenz der Prüfer) erfüllen, bevor er die Ausübung der Rechte wieder aufnehmen kann.
- (e) Eine Prüferberechtigung wird nur dann verlängert bzw. erneuert, wenn der Bewerber die fortlaufende Einhaltung der Anforderungen gemäß SFCL.410 (-> Durchführung von Prüfungen) und SFCL.420 (d) und (e) (-> Voraussetzungen und Anforderungen, z. B. FAER, Führungszeugnis) nachweist.

AMC1 FCL.1025/SFCL.460 Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung von Prüferberechtigungen

Das Prüfer-Auffrischungslehrgang soll den Inhalt der Prüfer-Standardisierung gem. AMC1 FCL.1015 und SFCL.430 folgen und spezielle Inhalte für die betroffene Prüferkategorie berücksichtigen.

Die Luftfahrtbehörden bieten Prüfer-Auffrischungslehrgänge als Präsenz oder Onlineseminare an. Nach erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung. Diese reichen Sie mit den anderen Unterlagen für die Verlängerung Ihrer Prüferberechtigung ein.

Für die heute Veranstaltung werden die Teilnahmebescheinigungen zugeschickt.

Datenschutz – Europäische Datenschutzgrundverordnung

DSGVO



- Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten
- Die DSGVO gilt sobald Daten verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden
- Bei Prüfern handelt es sich um nicht-öffentliche Stellen, die in erster Linie nicht automatisierte Daten erheben und nutzen, z.B. für die Erstellung der Berichte des Prüfers Art.6 DSGVO
- Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat (Art. 6 DSGVO)

Datenschutzgrundverordnung - DSGVO

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
[...]

Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben
[...]

die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde

[...]
die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

[...]

Datenschutzgrundverordnung - DSGVO

- Zusammenfassend müssen Prüfer folgende Grundsätze beachten:
 - **Es dürfen nur die für den Prüfungszweck erforderlichen Daten, die sich aus Rechtsvorschriften und den für die Prüfung erforderlichen Formularen (z.B. Berichte des Prüfers) ergeben, erhoben, verarbeitet und genutzt werden.**
 - **Die Nutzung umfasst auch die Weitergabe der Daten an Dritte, die ebenfalls nur im Rahmen der Rechtsvorschriften erfolgen darf, insbesondere an die zuständigen Behörden (Lizenzbehörde des Bewerbers und des Prüfers).**

Werden die Daten ohne Rechtsgrundlage oder außerhalb der erforderlichen Zwecke erhoben, verarbeitet oder genutzt, kann dies den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, wenn nicht sogar einer Straftat, erfüllen.

H a f t u n g

- Anders als die Prüferanerkennung gem. § 128 Absatz 3 LuftPersV a.F. ist die Prüferberechtigung nach der VO (EU) 1178/2011 eine Berechtigung wie jede andere auch, d.h. jeder der die Voraussetzungen erfüllt, kann die Prüferberechtigung erwerben (vgl. Artikel 20 u. 26 der Basic Regulation).
- Prüfer handeln damit nunmehr bei praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen nicht mehr im Rahmen der delegierten Aufgabenerledigung einer nationalen Luftfahrtbehörde, sondern agieren nach Privilegien, die ihnen durch ihre Berechtigung unmittelbar von der EU attestiert wurden.

Folgen:

Nach Auffassung des BMVI (BMDV) entfällt die Staatshaftung (§ 839 BGB i.V.m. Artikel 34 GG) für jegliche Schäden, die der Prüfer in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht.

**Dies gilt nach einer rechtlichen Prüfung des BMVI (BMDV) im Protokoll zur Tagung der Bund-Länder-AG vom 28.10.2014 auch bei der Bestimmung des Prüfers durch die zuständige Behörde gemäß
§ 128 Absatz 2 LuftPersV n.F.**

Unfallversicherung

- Nach Wegfall der Staatshaftung wird Prüfern dringend empfohlen, sich selbst gegen die möglichen Risiken aus der Prüfertätigkeit zu versichern und dazu ggf. im Vorfeld eine unabhängige, qualifizierte Beratung in Anspruch zu nehmen.
- Das Prüferisiko wird nicht automatisch von einer eventuell bestehenden Fluglehrerhaftpflichtversicherung abgedeckt.
- Bei der Haftpflichtversicherung ist weiterhin auf den Deckungsumfang zu achten. Oftmals sind Schäden am verwendeten Luftfahrzeug ausgeschlossen. Beachtet werden sollte der Deckungsumfang und die Selbstbeteiligung einer Kaskoversicherung im Rahmen der angestrebten Prüfertätigkeit.
- Der Begriff „Unfallversicherung“ in AMC1 FCL.1015 (d) (2) ist im weiten Sinne zu verstehen, d.h. gemeint ist eine Versicherung gegen alle möglichen Folgen eines Unfalls, etwa auch der Haftpflicht.

Unfallversicherung

Neben der Versicherung gegen Unfallfolgen sollte aufgrund der „Selbständigkeit“ der Tätigkeit als Prüfer, wie bereits weiter oben erwähnt, eine Versicherung gegen „professionelle“ Schäden abgeschlossen werden. In Betracht kommt eine Berufs- bzw.

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, etwa für den Fall, dass aus der Verletzung der Prüfungspflichten aus FCL.1030 (a) (2) („alle Anforderungen hinsichtlich Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung“) eine Wiederholung der Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung notwendig wird, die mit Kosten für den Bewerber verbunden ist, für die er Ersatz geltend machen kann.

- Weiterhin sollte jeder Prüfer seine eigene Kranken- und ggf. Unfallversicherung auf den Einschluss des Risikos der Prüfertätigkeit überprüfen.

Kosten- und Gebührenangelegenheiten

- Soweit die zuständige Behörde den Prüfer bestimmt (§ 128 Absatz 2 LuftPersV n.F.) kann ein Gebührenanspruch des Prüfers gegenüber der Behörde bestehen.
- Die Handhabung in den Ländern ist unterschiedlich und jeweils mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- In Baden-Württemberg wird bei Bestimmung des Prüfers für Erwerb/Erneuerung von Lizenzen eine Entschädigung von der zuteilenden Behörde ausbezahlt (hier darf **nicht** selbst abgerechnet werden!!!)

Bei praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen, bei denen keine Bestimmung durch die zuständige Behörde erfolgt, wird der Prüfer selbständig tätig. Somit kann der Prüfer mit dem Bewerber seine Kosten und Gebühren (sein Honorar) frei aushandeln. Eine Bindung des Prüfers an die LuftKostV (wie sie früher aufgrund der delegierten Aufgabenwahrnehmung für die Behörde angenommen wurde) ist damit auf jeden Fall weggefallen.

Voraussetzungen bei ausländischen Bewerbern

- Jeder Prüfer hat aufgrund der Freizügigkeitsregelungen der EU das Recht:
 - (a) Prüfungen von Bewerbern aus anderen EU-Mitgliedstaaten abzunehmen;
 - (b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu prüfen.

In diesem Fall muss der Prüfer vorher eine Einweisung in die nationalen, administrativen Verfahren, Anforderungen für den Schutz personenbezogener Daten, Haftung, Unfallversicherung und Gebühren des entsprechenden Staates erhalten haben. Die Einweisung erfolgt im Selbststudium des Examiner Differences Document, in dem alle oben genannten Punkte des jeweiligen EU-Mitgliedstaates erläutert werden.

Dieses Dokument ist in der aktuellen Varianten auf der EASA-Homepage zu finden.

Examiner Differences Document

Examiner Differences Document

to FCL.1015(b)(4) and (c) of Annex I (Part-FCL) of Commission Regulation (EU) No 1178/2011¹, as amended. This document has been developed in accordance with ARA.FCL.210 of Annex VI (Part-ARA) to Commission Regulation (EU) No 1178/2011, as amended.

Version 2024/Q1

Year 2024

Date: 08.01.2024

https://w.easa.europa.eu/sites/default/files/dfu/Examiner%20Differences%20Document_version_2024Q1_0.pdf

Beispiel für Frankreich

3.10. FRANCE

French Civil Aviation Authority (DGAC)

1. Liability

[General statement Section 2.2](#) applies. In addition, the safety pilot is fully responsible for the safety during the skill test, proficiency check or assessment of competence, in an FSTD or when acting as PIC in an aircraft.

2. Accident insurance

[General statement Section 2.2](#) applies.

3. Data protection

[General statement Section 2.3](#) applies.

4. National administrative procedures

4.1 Skill test, proficiency check and assessment of competence procedures

The table below illustrates the applicable procedures.

Type of examination	Licence skill test LAPL, SPL,PPL, CPL, ATPL, MPL, IR, class or type rating	Licence proficiency check Class or type rating, IR	Assessment of competence Instructor or examiner certificate
Initial	<ul style="list-style-type: none"> Designation procedures apply Licence endorsement NOT permitted 	Not applicable	<ul style="list-style-type: none"> Designation procedures apply for instructor AoC only (initial instructor assessment of competence and assessment of competence for the extension of instructor privileges). NOT permitted for examiner certificates Licence endorsement NOT permitted.
Revalidation	Not applicable	<ul style="list-style-type: none"> Licence endorsement NOT permitted 	<ul style="list-style-type: none"> NOT permitted for examiner certificates Licence endorsement NOT permitted
Renewal	Not applicable	<ul style="list-style-type: none"> Licence endorsement NOT permitted 	<ul style="list-style-type: none"> NOT permitted for examiner certificates Licence endorsement NOT permitted

Haben Sie Fragen ?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !